

Zivilverfahrensrecht (Master) FS 2015

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Aufgabe 1.1	
Zulässigkeit neuer Tatsachen/Beweismittel: Art. 229 ZPO [Zulässigkeit der Verrechnungseinrede in Duplik] Zulässigkeit Bestreitung der Gegenforderung in der HV: <ul style="list-style-type: none"> • Unechtes Novum (Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO) • Sachverhaltsbezogene Diskussion: Ohne Verzug vorgebracht (Art. 229 Abs. 1 ZPO)? Fazit (je nach vertretener Auffassung): Vorbringen rechtzeitig/verspätet	/3
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 1.1	/4

Aufgabe 1.2	
Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) Recht auf faires Verfahren/rechtliches Gehör gebieten Gewährleistung des Replikrechts (Art. 29 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) Berufungsgericht hätte auf Antrag zur Fristansetzung reagieren müssen (BGer 4A_215/2014) Fazit: Gute Erfolgsaussichten der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG)	/3
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 1.2	/4

Aufgabe 1.3	
Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG); Zwischenentscheid (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) Nur Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 98 BGG) Recht auf faires Verfahren/rechtliches Gehör gebieten Gewährleistung des Replikrechts (Art. 29 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) Vor Ablauf einer Frist von 10 Tagen kann grds. nicht von Verzicht auf Replikrecht ausgegangen werden (BGer 5D_112/2013) Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. Tragweite des Replikrechts, insb. Verkürzung der Frist für dessen Wahrnehmung im Massnahmeverfahren (vgl. BGer 5A_814/2014) Fazit: Erfolgsaussichten für Beschwerde in Zivilsachen fraglich, da nach fünf Tagen im Massnahmeverfahren wohl von Verzicht auf Replikrecht ausgegangen werden kann (begründete Gegenauffassung vertretbar)	/3
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 1.3	/4

Aufgabe 2.1	
Sachverhaltsbezogene Diskussion; Vor- und Nachteile: <ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Rechtspflege • Prozessfinanzierung • Teilklage • Aussergerichtliche Vergleichsverhandlungen/Mediation 	/3
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 2.1	/4

Aufgabe 2.2	
Vereinfachtes Verfahren (Streitwert CHF 20'000, Art. 243 Abs. 1 ZPO) I.c. Frist zur schriftlichen Stellungnahme (Art. 245 Abs. 2 ZPO) unbenutzt verstrichen Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. Anwendbarkeit von Art. 223 ZPO oder Art. 147 ZPO bei Ausbleiben einer schriftlichen Stellungnahme zur Klagebegründung Fazit (je nach vertretener Auffassung): Bei Anwendbarkeit von Art. 223 ZPO ist eine kurze Nachfrist anzusetzen, nach deren unbenutztem Ablauf bei Spruchreife ein Endentscheid gefällt werden kann. Bei Anwendbarkeit von Art. 147 ZPO ist zur Verhandlung vorzuladen (allenfalls unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist)	/3
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 2.2	/4

Aufgabe 2.3	
Prüfung der Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage auf den Gesamtbetrag <ul style="list-style-type: none"> • Feststellungsinteresse • Teilklage im vereinfachten Verfahren (Streitwert CHF 20'000); negative Feststellungswiderklage im ordentlichen Verfahren (Streitwert CHF 480'000) • Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage, wenn unterschiedliche Verfahrensart auf dem Streitwert beruht (Art. 224 ZPO; Art. 94 ZPO) (insb. bei Unzulässigkeit der Feststellungswiderklage) Möglichkeit einer separaten Feststellungsklage betr. den Restbetrag Fazit (je nach vertretener Auffassung): Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage / einer separaten Feststellungsklage	/3
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 2.3	/4
Aufgabe 3.1	
Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) <ul style="list-style-type: none"> • klare Rechtslage (Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO): Mieterausweisung als typischer Anwendungsfall • Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. Liquidität des Sachverhalts (Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO) Fazit: Das Gericht sollte auf das Gesuch für Rechtsschutz in klaren Fällen mangels Liquidität des Sachverhalts nicht eintreten (Art. 257 Abs. 3 ZPO)	/2
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 3.1	/3
Aufgabe 3.2	
Liquidität des Sachverhalts (Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO)? Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. Zulässigkeit der Widerlegung von (nicht haltlosen) Einwendungen des Gesuchsgegners Problem i.c.: Zulässigkeit des Zeugenbeweises im Rechtsschutz in klaren Fällen Fazit: Das Gericht sollte auf das Gesuch für Rechtsschutz in klaren Fällen mangels Liquidität des Sachverhalts nicht eintreten (Art. 257 Abs. 3 ZPO)	/2
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 3.2	/3
Aufgabe 3.3	
Sachverhaltsbezogene Diskussion: <ul style="list-style-type: none"> • erneutes Gesuchs um Rechtsschutz in klaren Fällen • Antrag auf Revision des Nichteintretensentscheids (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO) • Ausweisungsbegehren im ordentlichen Verfahren Fazit: Ausweisungsbegehren im ordentlichen Verfahren sinnvoll, da das Gericht auf erneutes Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen allenfalls aufgrund Rechtskraftwirkung nicht eintreten könnte und Erfüllung des Revisionsgrundes (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO) bei blossem Nichtauffinden der Urkunde fraglich	/2
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 3.3	/3
Aufgabe 3.4	
Gutheissung des Gesuchs von V bewirkt rechtskräftige Erledigung des Anspruchs. Erneuter gerichtlicher Beurteilung des Anspruchs resp. des kontradiktorischen Gegenteils steht res iudicata-Wirkung (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO) des Entscheids des Rechtsschutzes in klaren Fällen entgegen (vgl. BGE 138 III 728) Fazit: Gericht soll auf Klage im vereinfachten Verfahren nicht eintreten	/2
Aufbau und Argumentation	/1
Total Aufgabe 3.4	/3
Total Aufgaben 1 bis 3	/36